

RS Vwgh 2002/6/5 97/08/0503

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.06.2002

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §26a Abs1;

AIVG 1977 §26a Abs2;

AIVG 1977 §33 Abs1;

Rechtssatz

Wenn der unwiderrufliche Verzicht der Mutter auf die Inanspruchnahme von Karenzurlaubsgeld im Sinne des § 26a Abs. 1 letzter Satz AIVG einen Fall der "Erschöpfung" des Anspruchs auf Karenzurlaubsgeld im Sinn des § 33 Abs. 1 AIVG darstellt, woran die Möglichkeit, dass dieser Verzicht gemäß § 26a Abs. 2 AIVG später außer Kraft treten und ihr Anspruch auf Karenzurlaubsgeld wieder aufleben könnte, nichts ändert (Hinweis E 27. Februar 1996, 95/08/0093), dann kann auch die theoretische Möglichkeit des Auflebens des Karenzurlaubsgeldanspruchs des Kindesvaters nichts daran ändern, dass dieser Anspruch erschöpft ist (ein solches Aufleben müsste allerdings zur Einstellung der Notstandshilfe führen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997080503.X01

Im RIS seit

07.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at